

AVE GAV 2021-2024 der Branche Zimmermeister- und Dachdeckergerwerbe Neuerungen per 1. April 2021

Mit dem Landesgesetzblatt 2021 Nr. 95 vom 9. März 2021 hat die Regierung des FL neue all-gemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2021:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Keine	Pt. 1 LPV 2021-2022
Mindestlöhne:	Neue Kategorien und Anpassungen	Pt. 2 LPV 2021-2022
Ferienanspruch:	Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17%) bezahlte Ferien.	Pt. 8 LPV 2021-2022
Praktikum und Ferienjob:	Neuregelungen	Pt. 4 LPV 2021-2022 & Art. 1.3 GAV 2021-2024
Geltungsbereiche:	Ergänzungen und Neuregelungen	Art. 1.2 und 1.3 GAV 2021-2024
Mittagsentschädigung:	Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Wegstrecke von 30 km vom gewöhnlichen Arbeitsort oder vom normalen Verköstigungsort , wird eine Mittagentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende, warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.	Art. 26 Abs. 1 GAV 2021-2024
Arbeitszeit und Pausenregelung:	Neuregelungen	Art. 43 Abs. 2 & 3 GAV 2021-2024
Feiertage:	Neue Ergänzungen	Art. 56 Abs. 2 GAV 2021-2024
Vaterschaftsurlaub:	Neu 3 Tage (vorher 2 Tage)	Art. 57 Abs. 1 GAV 2021-2024
Elternurlaub:	Neue Bestimmungen	Art. 59 Abs. 3-5 GAV 2021-2024
Stundenrapporte:	Präzisierung: Über Arbeitsstunden im Betrieb ist nachvollziehbar, d.h. mit Angabe der Daten und der täglichen von-bis-Arbeitszeiten , Buch zu führen...	Art. 62 Abs. 4 c) GAV 2021-2024
Vollzugskostenbeitrag Arbeitnehmer:	CHF 5.-- bei Beschäftigungsgrad von 51 bis 100 % CHF 3.-- bei Beschäftigungsgrad von 10 bis 50 % (neu) CHF 0.-- bei Beschäftigungsgrad von 1 bis 9 % (neu)	Art. 66.3 GAV 2021-2024
Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene:	Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	Anhang 2 der VO LGBl. Nr. 2021.95

Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Schaan, im März 2021